

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. März 1952

Nummer 17

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

Persönliche Angelegenheiten. S. 297.

B. Innenministerium.

Persönliche Angelegenheiten. S. 297.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 19. 3. 1952, Erlaß von Sichtvermerksgebühren für Studierende. S. 297. — Bek. 19. 3. 1952, Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1950/51. S. 299.

III. Kommunalaufsicht: Besoldungsdienstalter für Beamte der Einheitslaufbahn. S. 300.

C. Finanzministerium.**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: AO. 19. 3. 1952, Bußgeldverfahren in Saatgutangelegenheiten. S. 301.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 10. 3. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstofflizenzen-Verordnung. S. 301.

G. Sozialministerium.**H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

IV B. Recht: RdErl. 14. 3. 1952, Rechtsnatur des Fluglinienplanes. S. 302.

K. Justizministerium.**L. Staatskanzlei.****A. Ministerpräsident**

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Gerichtsassessor H. Hoffmann zum Regierungsrat.

-- MBl. NW. 1952 S. 297.

B. Innenministerium

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsassessor O. Voßbach zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster.

-- MBl. NW. 1952 S. 297.

S. 297 u.
eh.
S. 1199 Nr. 330**I. Verfassung und Verwaltung****Erlaß von Sichtvermerksgebühren für Studierende**RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1952 — I 13—38
Nr. 1709/51

Im Anschluß an den u. a. RdErl. gebe ich weitere Ver einbarungen bekannt, die mit den nachstehend auf geführten Staaten im Wege der Gegenseitigkeit über den Wegfall von Sichtvermerksgebühren für Studierende getroffen worden sind:

Dänemark:

Die Dänische Regierung hat die dänischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, gebührenfreie Sichtvermerke zu erteilen, wenn die Antragsteller Teilnehmer an einer vom „Danmarks internationale Studentenkomité“ veranstalteten Reise sind bzw. wenn sie einen Ausweis vom „Deutschen Akademischen Austauschdienst“, vom „Auslandsamt des Verbandes deutscher Studentenschaften“ oder von der „Akademischen Auslandsstelle“ in Hamburg vorlegen.

Dementsprechend ist die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kopenhagen angewiesen, an dänische Studenten, die mit Wissen des „Danmarks internationale Studentenkomité“ zu Studienzwecken in die Bundesrepublik reisen, gebührenfreie Sichtvermerke auszu stellen.

Frankreich:

Die Französische Regierung hat ihre Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, deutschen

Studenten, Assistenten und Konferenzleitern, die an Ferienkursen in Frankreich teilnehmen, gebührenfreie Sichtvermerke zu erteilen, jedoch nur für eine Reise im Jahr. Dementsprechend sind die Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in Frankreich angewiesen worden, gebührenfreie Sichtvermerke an den gleichen Personenkreis zu erteilen, soweit er an Ferienkursen in Deutschland teilnehmen will.

Belgien:

Die Belgische Regierung hat ihre Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland angewiesen, an deutsche Studenten bzw. Dozenten und Studienassessoren, die beabsichtigen, an belgischen Hochschulen zu studieren oder an Ferienkursen teilzunehmen, Sichtvermerke gebührenfrei zu erteilen. Dementsprechend ist die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Brüssel angewiesen worden, Sichtvermerke an belgische Studenten bzw. Dozenten und Studienassessoren, die beabsichtigen, an deutschen Hochschulen zu studieren oder an Ferienkursen teilzunehmen, ebenfalls gebührenfrei zu erteilen.

Niederlande:

Die Niederländischen Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland sind von ihrer Regierung angewiesen worden, im Falle von Reisen, die kulturellen Zwecken dienen, keine Sichtvermerksgebühren zu erheben. Auf Grund dieser Weisung können nach einer Mitteilung des Niederländischen Außenministeriums auch Hochschulstudenten, Dozenten, Studienassessoren und ähnlichen Personengruppen niederländische Sichtvermerke kostenlos erteilt werden. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Den Haag ist angewiesen worden, entsprechend den niederländischen Weisungen zu verfahren.

Griechenland:

Wie die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Athen mitteilt, können griechische Sichtvermerke für in Gruppen reisende deutsche Studenten gebührenfrei erteilt werden. Die griechischen Auslandsvertretungen sind von ihrer Regierung mit den notwendigen Weisungen versehen worden.

Die deutsche Vertretung in Athen wird umgekehrt bei Reisen griechischer Studenten nach Deutschland entsprechend verfahren.

Luxemburg:

Die Luxemburgische Regierung hat ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, hinsichtlich der gebührenfreien Erteilung von Sichtvermerken an deutsche Studenten und Ferienkursteilnehmer volle Gegenseitigkeit zu gewähren. Die luxemburgischen Konsularagenten in der Bundesrepublik Deutschland haben entsprechende Weisung erhalten. Die deutsche Vertretung in Luxemburg wird gegenüber luxemburgischen Studenten entsprechend verfahren.

Südafrika:

Die Südafrikanische Union hat ihr Einverständnis zur kostenlosen Sichtvermerkserteilung für jüngere Dozenten, Studienassessoren, ähnliche Personengruppen und Studenten erklärt, die Ferienkurse an Universitäten der Südafrikanischen Union besuchen. Die Südafrikanische Union setzt dabei voraus, daß vom südafrikanischen Innenministerium in Pretoria die vorherige Genehmigung zur Sichtvermerkserteilung für jeden einzelnen Studenten erteilt wird.

Die deutsche Vertretung in der Südafrikanischen Union ist dementsprechend angewiesen, für jüngere Dozenten, Studienassessoren, ähnliche Personengruppen und Studenten, die an Ferienkursen in Deutschland teilnehmen wollen, gleichfalls kostenlose Sichtvermerke zu erteilen.

Schweden:

Nach einem Übereinkommen zwischen der deutschen und der schwedischen Regierung werden Studenten, die an Universitäten eingeschrieben und Teilnehmer an Austauschreisen sind, die Sichtvermerksgebühren erlassen, falls der Austausch durch Vermittlung des „Deutschen Akademischen Austauschdienstes“, des „Auslandsamtes des Verbandes deutscher Studentenschaften“ (Bonn) oder der „Akademischen Auslandsstelle“ Hamburg einerseits und des „Sveriges Förenade Studentkarer“ oder des „Scandinavian Student Travel Service“ andererseits erfolgt. Die Reisenden müssen mit einem Schreiben einer der vorgenannten Organisationen in Deutschland versehen sein, das beweist, daß sie bei einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule immatrikuliert sind, und daß sie sich als Teilnehmer bei einem Reiseaustausch gemeldet haben.

Die deutsche Vertretung in Stockholm sowie die schwedischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sind entsprechend verständigt worden.

Brasilien:

Die Brasilianische Regierung hat sich bereit erklärt, gebührenfreie Sichtvermerke an ausländische Studenten, die auf Grund eines Stipendiums oder einer Einladung einer brasilianischen Universität sich nach Brasilien begaben oder die im Rahmen eines Studentenaustausches in das Land kommen, zu erteilen. Studenten, die aus privater Initiative nach Brasilien reisen, werden dagegen wie Einzelreisende betrachtet.

Die brasilianischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie die deutschen Vertretungen in Rio de Janeiro sind angewiesen worden, dementsprechend zu verfahren.

Indien:

Wie das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Bombay berichtet, hat sich die indische Regierung mit der Erteilung von Gratis-Visen an deutsche Studenten, Professoren usw. auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einverstanden erklärt, soweit sie den Wunsch haben, Indien zur Teilnahme an Ferienkursen zu besuchen.

Bezug: RdErl. v. 14. November 1951 (MBI. NW. S. 1299).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Pfäffebörden — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 297.

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1950/51

Bek. d. Innenministers v. 19. 3. 1952 — I 12—10 Nr. 335/52

Auf das soeben erschienene „Statistische Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1950/51“ weise ich empfehlend hin. Das Jahrbuch bringt auf 343 Seiten einen Überblick über das wirtschaftliche, soziale, politische und kulturelle Leben des Landes Nordrhein-Westfalen in Zahlen. Das statisti-

sche Material ist auf den neuesten Stand fortgeführt, berücksichtigt die Hauptergebnisse der Volkszählung 1950 und teilweise schon Angaben aus dem Jahre 1951. Die einzelnen Abschnitte des Jahrbuches behandeln in eingehenden Darlegungen 20 Sachgebiete und vermitteln aufschlußreiche Vergleichsmöglichkeiten.

Das Hauptwerk der amtlichen Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen ist in Leinen gebunden und zum Preise von 20 DM zuzüglich Versandkosten durch das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstr. 57, und alle Buchhandlungen zu beziehen.

— MBI. NW. 1952 S. 299.

III. Kommunalaufsicht**Besoldungsdienstalter
für Beamte der Einheitslaufbahn**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1952 — III A 3749/51

Mit meinem im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister ergangenen RdErl. v. 2. Juli 1948 — II C — 1/5435/48 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß in Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen die Einheitslaufbahn eingeführt ist, bis zu einer späteren endgültigen Regelung weiterhin gem. Nr. 4 der Ausführungsanweisung zu den Anstellungegrundsätzen (RdErl. des Ministers des Innern v. 15. Mai 1931 — MBiV. S. 533) verfahren wird. Einigen Anfragen in letzter Zeit entnehme ich, daß Zweifel hinsichtlich des Verfahrens bei der Rechnung des Besoldungsdienstalters für die Beamten dieser Laufbahn bestehen.

Gem. Abs. 4 der erwähnten Ausführungsanweisung gilt in der Einheitslaufbahn — in der der mittlere und der gehobene Dienst zusammengefaßt sind — die Besoldungsgruppe A 7a RBO als Eingangsgruppe. Hieraus folgt, daß die erstmalige planmäßige Anstellung der für die Einheitslaufbahn angenommenen Beamten grundsätzlich in der genannten Besoldungsgruppe zu erfolgen hat und dabei das Besoldungsdienstalter für diese Besoldungsgruppe, wie auch im Erl. vom 2. Juli 1948 zum Ausdruck gebracht, unmittelbar festzusetzen ist. Die Anwendung der Nummer 39 der Reichsbesoldungsvorschriften unterbleibt also in diesen Fällen. Das gilt aber nur dann, wenn die Beamten der Einheitslaufbahn vor ihrer planmäßigen Anstellung in dieser Besoldungsgruppe bereits die für den Aufstieg in die Besoldungsgruppe A 4c 2 vorgeschriebene Prüfung (Inspektorprüfung) abgelegt haben. Beamte, die erst nach ihrer planmäßigen Anstellung in der Besoldungsgruppe A 7a die Inspektorprüfung ablegen, sind besoldungsrechtlich den Beamten der Laufbahn des mittleren Dienstes solange gleichzustellen, bis sie durch Ablegung der Inspektorprüfung den Nachweis zur Bekleidung eines Amtes des gehobenen Dienstes erbracht haben. Für diese Beamten ist daher zunächst die Besoldungsgruppe A 8a die Eingangsgruppe, so daß das Besoldungsdienstalter nach Nr. 39 BV so berechnet werden muß, wie wenn der Beamte in der Bes.Gr. A 8a angestellt und noch an denselben Tage in seine tatsächliche Anstellungsgruppe (A 7a) befördert worden wäre. Vom 1. des Monats, in dem diese Beamten die Inspektorprüfung ablegen, gilt jedoch auch für sie die Bes.Gr. A 7a als Eingangsgruppe. Das Besoldungsdienstalter in der Bes.Gr. A 7a ist daher von diesem Zeitpunkt ab unter Außerachtlassung der Nr. 39 BV neu festzusetzen. Der Übertritt aus der Bes.Gr. A 7a in die Bes.Gr. A 4c 2 richtet sich ausschließlich nach § 7 BesG.

Im übrigen nehme ich an, daß es sich in den eingangs erwähnten Zweifelsfällen um Gemeinden handelt, in denen die Umstellung von der Einheitslaufbahn auf die Doppellaufbahn gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der Deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBI. S. 371) aus gewissen Gründen bis zum Kriegsende nicht durchgeführt werden konnte und nach dem Zusammenbruch die Einheitslaufbahn durch die neuen Verwaltungsorgane der Gemeinden aus Unkenntnis des Gesetzes beibehalten worden ist.

Durch die auf Grund des § 164 DBG erlassene und somit auch für die Kommunalverwaltungen verbindliche Verordnung vom 28. Februar 1939 ist die Doppellaufbahn vorgeschrieben. In dem RdErl. v. 19. März 1940 — MBiV. S. 575 — ist noch besonders darauf hingewiesen worden, daß die Einheitslaufbahn mit der

genannten Verordnung nicht vereinbar sei. Jedenfalls bedürfen Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung gemäß § 40 a. a. O. (vgl. auch § 14 Dritte SpVO. vom 19. März 1949) der ministeriellen Zustimmung.

Ich bitte, dies künftig zu beachten.

An die Kommunalaufsichtsbehörden,
die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 300.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Bußgeldverfahren in Saatgutangelegenheiten

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 19. 3. 1952 — II C 5 — II E 5 — 390/52

Auf Grund des § 99 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechtes v. 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes v. 30. März 1951 (BGBl. S. 223) bestimme ich das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Verwaltungsbehörde für das Bußgeldverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut v. 2. Februar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 33 vom 16. Februar 1951).

— MBl. NW. 1952 S. 301.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen auf Grund des § 7 Abs. 3 der Sprengstoff- erlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 10. 3. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart oder Muster, Nr. u. Datum:	Aussteller:
Günther Rudloff, Minden i. W.	Lizenz Gebraucher- klasse 1 NRW 49/202/51 G 1 vom 23. April 1951	Gewerbeaufsichts- amt Minden
Karl Josef Funken (Gemeindeverwal- tung Much), Reins- hagen b. Much (Siegkreis)	C Nr. 66/51 vom 12. Dezember 1951	Gewerbeaufsichts- amt Bonn

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenzart oder Muster, Nr. u. Datum:	Aussteller:
Johann Winzen (Basalt AG, Will- meroth), Oberdöllendorf (Siegkreis)	B Nr. 10/51 vom 20. November 1951	Gewerbeaufsichts- amt Bonn
Heinrich Limbach (Basalt AG, Will- meroth), Heide (Siegkreis)	C Nr. 13/51 vom 20. November 1951	Gewerbeaufsichts- amt Bonn

— MBl. NW. 1952 S. 301.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Rechtsnatur des Fluchtpläne

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 3. 1952 — IV B 2 — 551 — Tgb.-Nr. 214/52

Zu der Frage, ob ein Fluchtpläne ein nach der MRVO Nr. 165 vom Verwaltungsgericht nachprüfbare Verwaltungsakt sei, hat das Oberverwaltungsgericht in Münster in den Gründen des rechtskräftigen Urteils vom 20. November 1951 — II A 1250/51 — sinngemäß u. a. ausgeführt, der nach der Erledigung aller Einwendungen gem. § 8 Satz 3 des Fluchtpläneendgültig und förmlich festgestellte Fluchtpläne sei ein Ortsgesetz und daher nicht mit der Verwaltungsgerichtlichen Klage nach der MRVO Nr. 165 anfechtbar. Bis zu seiner endgültigen förmlichen Feststellung sei er aber als Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) anzusehen. Gegen einen zur Einsicht und zur Ermittlung von etwaigen Einwendungen gem. § 7 des Fluchtpläne (erstmals) offengelegten Fluchtpläne seien mithin nicht nur die „Einwendungen“ nach dem Fluchtpläne, sondern auch die Klage nach der MRVO Nr. 165 zulässig.

Die Klage gegen einen solchen noch in der Entstehung befindlichen Fluchtpläne könne aber nur darauf gestützt werden, daß ein Ermessensfehler der Verwaltung vorliege. Die Festsetzung von Fluchtplänen stehe nämlich im freien Ermessen der Gemeinde, die dabei allerdings die in § 3 des Fluchtpläne aufgestellten Grundsätze beachten müsse.

Bezug: Erl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 6. März 1951 IV B 2 — 520 Tgb.-Nr. 583/51 (MBl. NW. S. 314).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55,
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55,
alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 302.

1952 S. 302
aufgeh.
1956 S. 1300
Ziff. IV Nr. 12

